

Gesellschaftsvertrag der [REDACTED] GmbH [REDACTED]

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: [REDACTED]

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in [REDACTED]

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung der Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der [REDACTED] GmbH & Co. KG, die die Planung, die Errichtung und den dauerhaften Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, zur Einspeisung von elektrischer Energie, der Verkauf der elektrischen Energie und den Verkauf stillgelegter Windenergieanlagen sowie alle hierfür notwendigen oder zweckmäßigen Geschäfte und Maßnahmen zum Gegenstand hat.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [REDACTED] EUR (in Worten: [REDACTED] EUR).

(2) Auf das Stammkapital haben übernommen:

a)

b)

(3) Die Stammeinlagen sind sofort in bar zu erbringen und voll einzuzahlen.

(4) Die Gesellschafter haben sicherzustellen, dass sie stets im Verhältnis ihrer Stammeinlagen als Kommanditisten mit Kommanditeinlagen an der [REDACTED] GmbH & Co. KG mit Sitz in [REDACTED] beteiligt sind.

(5) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 4

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird gemeinschaftlich von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer sind vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit und können von den Beschränkungen des § 181 BGB im begründeten Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführer nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahr. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftervertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie ihrer Anstellungsverträge in eigener Verantwortung.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis bei sonstigen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, die nicht Bestandteil des genehmigten Wirtschaftsplans sind. Näheres kann im Anstellungsvertrag bzw in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.
- (5) Zu allen Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der [REDACTED] GmbH & Co.KG oder das Gesellschaftsverhältnis zu [REDACTED] GmbH & Co. KG berühren, sowie zu solchen, die die Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen zum Gegenstand haben, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.
- (6) Die Geschäftsführer bedürfen weiterhin zu folgenden Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und die Begebung von Sicherheitsleistungen mit Ausnahme solcher, die in Nutzungsverträgen über Grundstücksrechte vereinbart werden, sowie die Hingabe von Darlehen und den Abschluss von Finanzierungs- und Kreditverträgen
 - c) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten
 - d) sämtliche Rechtsgeschäfte, durch die im Einzelfall Verbindlichkeiten von über 50.000 EUR begründet werden oder die eine laufende Verpflichtung mit monatlich mehr als 5.000 EUR jeweils zzgl. Umsatzsteuer zum Gegenstand haben

- e) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder einem Streitwert von mehr als 50.000 EUR
 - f) Rechtsgeschäfte mit organschaftlich verbundenen Gesellschaften oder ihren Gesellschaftern
 - g) Sämtliche Grundstücksgeschäfte, sowohl Verpflichtungs- als auch Erfüllungsgeschäfte einschließlich der Belastung, der Veräußerung und des Erwerbs von Grundstücken
 - h) Erteilung und Widerruf von Prokura und Generalhandlungsvollmacht
 - i) sonstige Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen sowie Wertgrenzen hierfür festlegen sowie eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 5

Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Es wird ein Aufsichtsrat gebildet. Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Es ist sicherzustellen, dass die beteiligten kommunalen Gesellschafter entsprechend ihrer (Gesamt-)Anteile im Aufsichtsrat mit von ihnen bestellten Mitgliedern vertreten sind. Für den Fall, dass der Aufsichtsrat lediglich aus drei Mitgliedern besteht, ist jedenfalls ein von den kommunalen Gesellschaftern bestelltes Mitglied zu entsenden.

Die von den kommunalen Gesellschaftern bestellten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretungen gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.

Die durch die kommunalen Gesellschafter bestellten Aufsichtsratsmitglieder unterliegen der Unterrichts- und Informationspflicht nach § 71 Abs. 4 KV MV, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Annahme des Amtes gegenüber der Gesellschaft. Sie endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglied eines Gemeinderats sind, endet vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats oder mit ihrem

vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglied der Verwaltung der kommunalen Gesellschafter sind, endet mit ihrem Ausscheiden aus den Diensten des kommunalen Gesellschafters. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt jedes Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

- (3) Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Die Gesellschafter können ein von ihnen benanntes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (7) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (8) Die Gesellschafterversammlung gibt dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung. Der Beschluss über die Geschäftsordnung erfolgt mit mindestens 75 % der Stimmen.

§ 6

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von drei Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung beantragt wird, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewährt werden.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu den Beratungsgegenständen darzulegen. Sachverständige und sonstige Personen können zur Beratung hinzugezogen werden.

Den Bürgermeistern der kommunalen Gesellschafter wird ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates eingeräumt.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher Erklärung gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist von der Geschäftsführung über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen.
- (9) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied oder seine Angehörigen i.S.d. § 20 VwVfG M-V durch den Beschluss einen persönlichen Vor- oder Nachteil erlangen könnten.

§ 7

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Dabei kann er sich der Überwachungsinstrumente gemäß § 111 des Aktiengesetzes bedienen. Der Aufsichtsrat ist ferner in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft einzubinden.
- (2) Dem Aufsichtsrat stehen die Informationsrechte gemäß § 90 des Aktiengesetzes zu. Insbesondere ist der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu informieren. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen, insbesondere den im Wirtschaftsplan und im Finanzplan festgehaltenen, sind dem

Aufsichtsrat unter Angabe von Gründen vorzutragen. Der Aufsichtsrat legt die weiteren Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher fest.

- (3) Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über
 - (a) Abschluss, Änderung, Verlängerung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
 - (b) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern.
- (4) Der Aufsichtsrat kann der Gesellschafterversammlung Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (5) Abgesehen von den im Gesetz und an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen unterliegen die folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung in jedem Fall einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Sofern es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die einer abschließenden Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, gibt der Aufsichtsrat einen empfehlenden Beschluss ab.
 - (a) Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans der Gesellschaft in Verbindung mit den Wirtschaftsplänen der Beteiligungsgesellschaften;
 - (b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen (durch die Gesellschaft oder Beteiligungsgesellschaften) über Erwerb, Veräußerung, Belastung, Trennung, Pacht, Verpachtung;
 - (c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - (d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gegenständen des Anlagevermögens,
 - (e) Aufnahme von Darlehen, soweit sie über den im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditrahmen hinausgehen und einen Betrag von 20.000 € überschreiten,
 - (f) Abschluss von Anstellungsverträgen mit Angestellten, deren Vergütung über der Vergütung des Vergütungstarifvertrages des AVEU liegt, sowie wesentliche Änderung, Kündigung und Aufhebung solcher Verträge;
 - (g) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Dienstleistungs-, Geschäftsbesorgungs-, Werk-, Beratungsverträgen und ähnlichen Verträgen,
 - (h) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen und sonstigen Dauerschuldverhältnissen, die einen durch Beschluss des Aufsichtsrats festzulegenden Jahreswert oder eine festzulegende Laufzeit überschreiten;

- (i) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung sonstiger Verträge, die über den gewöhnlichen Geschäftsverlauf der Gesellschaft oder der Beteiligungsgesellschaften hinausgehen;
 - (j) Führung von Aktivprozessen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht über fällige Ansprüche.
- (6) Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag für den Abschlussprüfer. Er prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 11 Absatz 3 und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführung.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung zu erlassen.

§ 8

Auslagenersatz und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. Eine gesonderte Vergütung soll nicht geleistet werden.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses am Sitz der Gesellschaft statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, verlangt wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je einem Vertreter der Gesellschafter. Die an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden werden durch den jeweiligen Bürgermeister vertreten. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer mit Aufgabe zur Post beginnenden Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Die Versammlungsleitung in der Gesellschafterversammlung wird zu Beginn jeder Versammlung durch einfache Mehrheit gewählt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens dreiviertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich unter Einhaltung der Formalien gemäß Abs. 2 eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Die Anwesenheit oder Beiziehung von Beratern der Gesellschafter auf Gesellschafterversammlungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Teilnahme bzw. die Beiziehung eines Beraters zulassen. Berater dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind oder sich zur Verschwiegenheit durch schriftliche Erklärung gesondert verpflichten.
- (7) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. In dieser sind mindestens der Versammlungsort, das Datum, die Uhrzeit, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift mit einfachem Brief zu übersenden. Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang gegenüber dem Versammlungsleiter zu erheben.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit verlangen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den in § 4 Abs. 6 genannten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen insbesondere über folgende weitere Gesellschaftsangelegenheiten:
 - a) Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses, der von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt wird
 - c) Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags
 - d) Verwendung der Gewinnrücklagen
 - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers
 - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und über Kapitalerhöhungen
 - h) Ausschluss von Gesellschaftern
 - i) Kauf und Übertragung von Geschäftsanteilen
 - j) Auflösung der Gesellschaft

- k) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
 - l) Abschluss von Gesellschafterdarlehen
 - m) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. des Aktiengesetzes;
 - n) Entlastung der Geschäftsführung.
- (3) Von einem Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags sind jährlich mindestens 5 % in die Gewinnrücklagen einzustellen.
- (4) Gesellschaftsvertragsänderungen, die Auflösung der Gesellschaft, die Aufnahme neuer Gesellschafter und die Beteiligung an anderen Gesellschaften können nur einstimmig bei Mitwirkung aller vorhandenen Gesellschafter und der Gemeinden, die Gesellschafter sind, beschlossen werden.
- (5) Je 1 Euro einer Stammeinlage gewähren eine Stimme.
- (6) Beschlüsse können nur innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung möglichst frühzeitig den Gesellschaftern zu übersenden und mit ihnen abzustimmen.
- (3) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe von einem von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden werden jeweils die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, eingeräumt.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind mit dem Bericht des Abschlussprüfers und einem Vorschlag für die Gewinnverwendung der Gesellschafterversammlung zur

Prüfung in einer Gesellschafterversammlung vorzulegen. Jedem Gesellschafter ist durch die Geschäftsführung eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers zu übersenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Das Recht, die Prüfung und Berichterstattung sowie die Übersendung des Prüfungsberichts unverzüglich nach Eingang gem. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), von der Gesellschaft zu verlangen, bleibt für jeden Gesellschafter unberührt.

- (5) Im Anhang sind die Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen. Dabei sind die Regelungen der §§ 284 – 288 HGB zu beachten. Die Befreiungsvorschriften der §§ 286 Abs. 4 und 288 Abs. 1 HGB sind im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches nicht anzuwenden. Entsprechendes ist im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers festzulegen.
- (6) Kommunalen Gesellschaftern und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde in Mecklenburg-Vorpommern werden die Befugnisse gemäß § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung muss binnen 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss feststellen und über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführer beschließen.
- (8) Die Geschäftsführung hat für die Offenlegung gemäß § 325 HGB Sorge zu tragen.

§ 12

Veräußerung von Geschäftsanteilen

- (1) Jeder Gesellschafter soll stets am Stammkapital der Gesellschaft in dem Verhältnis beteiligt sein, wie er am Festkapital der [REDACTED] GmbH & Co.KG beteiligt ist. Von der vorstehenden Bestimmung kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung abgewichen werden.
- (2) Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Zustimmung zur Veräußerung eines Geschäftsanteils darf nur erteilt werden, wenn gleichzeitig die Beteiligung an der [REDACTED] GmbH & Co. KG auf denselben Erwerber übertragen werden.
- (3) Zur Verfügung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, treuhänderischen Übereignung, Belastung, zur Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Geschäftsanteil oder zur Gründung einer stillen Gesellschaft und zur Verfügung über Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis bedarf ein Gesellschafter ebenfalls einer vorherigen schriftlichen Zustimmung gemäß Absatz 2. Die Zustimmung kann insbesondere versagt werden, wenn wichtige in der Person des Gläubigers des

Verfügungsgeschäftes liegende Gründe entgegenstehen. Dies gilt nicht für Verfügungen gegenüber einem Mitgesellschafter.

- (4) Für den Fall der - auch teilweisen - Veräußerung eines Gesellschaftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht steht ihnen in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge ihrer Gesellschaftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von diesem Recht nicht wirksam Gebrauch macht, geht es im genannten Anteilsverhältnis auf die anderen Vorkaufsberechtigten über. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht allein geltend machen, sofern die übrigen Gesellschafter davon zurücktreten.
- (5) Ein Gesellschafter hat einen Veräußerungsvertrag nach Abs. 2 vollinhaltlich und unverzüglich sämtlichen anderen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung schriftlich gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden.
- (6) Bei wirksamer Ausübung eines Vorkaufsrechts sind die anderen Gesellschafter verpflichtet, eine dazu erforderliche Zustimmung zu erteilen.
- (7) Die Gründungsgesellschafter [§ 3 Abs. 2 a), b)] beabsichtigen, nach Gründung der Gesellschaft Gesellschaftsanteile Dritten anzubieten, u.a. die [REDACTED] folgenden Dritten:
 - a) [REDACTED]
 - b) [REDACTED]
 - c) [REDACTED]
 - d) [REDACTED]

Für diese Übertragungen der Anteile an die unter a) - d) Genannten gelten die sonstigen Bestimmungen der Absätze 2 - 6 nicht.

Die Gesellschafter sind verpflichtet einen etwa erforderlichen Beschluss zur Teilung von Geschäftsanteilen zu fassen.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung eines Geschäftsanteils beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf, wenn der Geschäftsanteil von einem Gesellschafter gehalten wird, der nicht im gleichen

Verhältnis an der [REDACTED] mbH & Co. KG beteiligt ist.

- (2) Weiterhin kann die Einziehung erfolgen, wenn ein Gesellschafter nachhaltig grob gegen wesentliche Gesellschafterpflichten verstößt.
- (3) Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder einen Dritten übertragen wird.
- (4) Das Entgelt im Falle der Einziehung oder verlangten Abtretung bemisst sich nach dem Wert seines Geschäftsanteils, der sich für das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres aus den Büchern der Gesellschaft ergibt.

Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Rechtsnachfolger jeweils hälftig.

§ 14

Austritt, Ausschließung

- (1) Ein Gesellschafter kann durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft austreten, und zwar mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt ist nur wirksam, wenn der Gesellschafter zum gleichen Zeitpunkt aus der GmbH & Co. KG ausscheidet.
- (2) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere dann, wenn er nachhaltig grob gegen wesentliche Gesellschafterpflichten verstößt. Die Ausschließung kann auch ganz oder teilweise zur Herstellung der Beteiligungsgleichheit an der GmbH & Co. KG erfolgen. Die Ausschließung bedarf einer Mehrheit von 70% aller vorhandenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters fortgesetzt.
- (4) Das Ausscheiden eines Gesellschafters ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.

§ 15

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft nach Maßgabe des §14 Abs.1 durch Austritt aus, so hat er einen Anspruch auf ein

Auseinandersetzungsguthaben in Höhe des Saldos seiner Kapitalkonten, vermehrt oder vermindert um den Saldo auf seinem Verrechnungskonto zuzüglich etwaiger anteiliger offener Rücklagen einerseits und seiner quotalen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Auseinandersetzungswert) andererseits. Für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens gelten die nachstehenden Abs.2 bis 4.

- (2) Der Auseinandersetzungswert einschließlich etwaiger stiller Reserven berechnet sich nach dem Wert des Gesellschaftsanteils auf der Grundlage der auf den Tag des Ausscheidens erstellten Handelsbilanz. Erfolgt das Ausscheiden eines Gesellschafters unterjährig, so wird die Handelsbilanz auf den letzten Tag des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt. In der Auseinandersetzungsbilanz werden Aktiva und Passiva grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert angesetzt. An den schwebenden Geschäften ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt. Ein etwaiger Firmenwert ist zu berücksichtigen.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben wird von der Gesellschaft ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Gesellschafter die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bestreitet, entscheidet über die Höhe und Zahlungsweise des Auseinandersetzungsguthabens ein Wirtschaftsprüfer. Dieser Wirtschaftsprüfer wird auf Antrag einer der Parteien von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft bestimmt. Die Kosten werden in der entsprechenden Anwendung der §§ 91 ff. ZPO durch die Gesellschafter bzw. den ausscheidenden Gesellschafter getragen. Sowohl Gesellschaft als auch Gesellschafter erkennen diese ermittelten Werte des Sachverständigen als verbindlich an. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den dann geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, derzeit IDW S 1. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Wirtschaftsprüfer die Bewertungsmethode.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben wird bei entsprechender Liquidität und ohne Belastung der vorgesehenen Ausschüttung an die verbleibenden Gesellschafter sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens ausgezahlt, im Übrigen innerhalb von drei Jahren in drei gleich hohen Raten. Die Raten sind jährlich in der Mitte des Geschäftsjahres fällig. Bei ratenweiser Auszahlung wird das verbleibende Auseinandersetzungsguthaben mit 3% p.a. verzinst. Ausscheidende Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistung wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger. Sie können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft nach Maßgabe des § 13 oder § 14 Abs. 2 aus, so hat er abweichend von Abs. 2-4 lediglich einen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe des Saldos seiner Kapitalkonten, vermehrt oder vermindert um den Saldo auf seinem Verrechnungskonto zuzüglich etwaiger anteiliger offener Rücklagen. Stille Reserven des Gesellschaftsvermögens sowie ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt.

§ 16
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17
Beginn und Dauer der
Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung im Handelsregister.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

§ 18
Salvatorische Klausel;
Gründungskosten, Vorbehalte

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht die notarielle Beurkundung vorsieht. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Die durch die Gesellschaftsgründung entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 2.520,00 EUR. Darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter. Haben die Gründungsgesellschafter Gründungskosten verauslagt, so haben sie einen Anspruch auf Erstattung gegen die Gesellschaft.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.